

Landwirtschaftskammerwahl 1. März 2020

Wahlzeit: Sonntag, 1. März 2020 von 08.00 – 13.00 Uhr

Ohne Eintragung in das Wählerverzeichnis gibt es kein Wahlrecht.

Schriftliche Wahlkartenanträge sind bis spätestens Mittwoch, 26. Februar 2020 am Gemeindeamt abzugeben. Mündliche Antrag sind bis Freitag, 28. Februar 2020 am Gemeindeamt zu stellen.

Wer darf wählen?

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick welche Personen bei der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahl am 1. März 2020 wahlberechtigt sind.

- Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher (luf) Grundstücke in NÖ im Mindestausmaß von einem 1 ha
- Personen, die eine luf, selbständige Erwerbstätigkeit haupt- oder nebenberuflich auf eigene Rechnung und Gefahr ausüben, wenn ein Einheitswert(anteil) für öffentliche Gelder von zumindest 150 € vorliegt („das sind fast alle MFA-Antragsteller“)
- Personen, die eine luf, selbständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich in NÖ ausüben
- Familienangehörige, die – ohne Rücksicht auf ein Entgelt – im luf Betrieb der in Ziffer 1 bis 3 genannten tätig sind und der Pensionsversicherung nach dem BSVG oder ASVG unterliegen (sofern nicht LAK zugehörig); darüber hinaus Familienangehörige, die sich in luf Schul- oder Berufsausbildung befinden und im luf Betrieb regelmäßig mitarbeiten. Als Familienangehörige gelten Ehepartner, eingetragene Partner, Eltern, Kinder, einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder sowie Schwiegerkinder.
- Grundwehr- oder Zivildienstler, sofern sie unmittelbar davor kammerzugehörig waren
- Personen, die in den letzten 25 Jahren vor dem Pensionsantritt aufgrund einer selbständigen luf Erwerbstätigkeit zumindest 20 Jahre pensionsversichert nach BSVG waren sowie deren Ehegatten oder eingetragene Partner, wenn sie im Betrieb regelmäßig beschäftigt waren
- Luf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von NÖ Land- und Forstwirten und ihre Verbände mit Sitz in NÖ, sofern sie von der Gewerbeordnung 1994 ausgenommen